

Gericht befasst sich mit Eilantrag von Initiative

Die Bürgerbegehren gegen das geplante Tiefengeothermie-Projekt bei Neuhofen beschäftigen mittlerweile die Justiz. Die Projektgegner wollen mit einem Eilantrag verhindern, dass Fakten geschaffen werden.

VON NADINE KLOSE

NEUHOFEN/VG RHEINAUEN/NEUSTADT. „Wenn die Bürgerinnen und Bürger über Grundstücksübertragungen und die Bereitstellung gemeindeeigener Flächen entscheiden sollen, darf die Gemeinde dann bereits vorher Fakten schaffen, die später kaum noch rückgängig zu machen sind?“ Diese Frage stellt sich die Bürgerinitiative gegen Tiefengeothermie (BI Neuhofen). Die aus diesem Kreis stammenden Vertrauenspersonen dreier Bürgerbegehren haben deshalb beim Verwaltungsgericht in Neustadt einen Eilantrag gestellt. Sie beantragen den Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß Paragraph 123 der Verwaltungsgerichtsordnung. Ziel des Antrags sei es, sicherzustellen, dass die von „zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern unterstützten drei eingereichten Bürgerbegehren nicht durch fortschreitende Vollzugsmaßnahmen der Gemeinde Neuhofen faktisch entwertet werden“, teilen die Vertrauenspersonen auf RHEINPFALZ-Anfrage mit. Sie sehen „die Gefahr, dass durch Grundstücksübertragungen, die Einräumung von Nutzungs-, Leitungs- oder Wegerechten sowie weitere projektbezogene Maßnahmen vollendete Tatsachen geschaffen werden könnten, bevor überhaupt rechtskräftig geklärt ist, ob die eingereichten Bürgerbegehren zulässig sind“. Der Eilantrag diene somit dem Schutz der demokratischen Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger, heißt es.

Die BI hat vor einigen Wochen innerhalb von kurzer Zeit für drei Bürgerbegehren jeweils mehr als 1200 Unterschriften gesammelt. Alle Bürgerbegehren richten sich gegen das geplante Tiefengeothermie-Projekt „Rhein-Pfalz“ der kommunalen Projektgesellschaft Geopfalz. Die BI will, dass die Neuhofenerinnen und Neuhofener über das Energie-Vorhaben



Der Beschluss des Verwaltungsgerichts in Neustadt wird Einfluss auf die Entscheidung des Ortsgemeinderats von Neuhofen haben. Der Rat muss nach der Sommerpause entscheiden, ob in Neuhofen über das Tiefengeothermie-Projekt abgestimmt werden darf.

ARCHIVFOTO: ANJA BENNDORF

abstimmen dürfen. Das Thema bewege die Menschen in Neuhofen in außergewöhnlichem Maße, sagen die Vertrauenspersonen. Die BI will bei einer „Infoveranstaltung“ am Sonntag, 26. Juli, ab 10 Uhr im Neuen Hof in Neuhofen über ihre Bedenken informieren.

Projekt soll der Wärmeversorgung dienen

Beim Tiefengeothermie-Projekt „Rhein-Pfalz“ geht es um die Wärmeversorgung in der Region: Das Unternehmen Geopfalz, dessen Anteilseigner die Stadtwerke Speyer, die Stadt Schifferstadt und mittlerweile auch eine Anstalt des öffentlichen Rechts

der Ortsgemeinde Neuhofen (REN AÖR) sind, möchte auf einer freien Fläche der Gemeinde westlich der Schlicht eine Tiefengeothermie-Anlage errichten. Die dafür benötigten Acker- und Wiesen-Flächen wurden per Gemeinderatsbeschluss bereits auf die Anstalt des öffentlichen Rechts „Regenerative Energien Neuhofen AÖR“ übertragen und Geopfalz für das Projekt zur Verfügung gestellt. Im Gegenzug wurde die REN Gesellschafter von Geopfalz. Nach Angaben von Neuhofens Ortsbürgermeister Ralf Marohn (FDP) hat sich die Ortsgemeinde durch die Beteiligung der REN an Geopfalz konkrete Mitspracherechte bei der Umsetzung des Tiefengeothermie-Projekts und beim

Betrieb der Wärmeinfrastruktur gesichert. Von dem rund 3,5 Hektar großen Bohrplatz-Standort aus, der sich grob zwischen Parkplatz und Schlicht-Badestrand befindet, soll aus bis zu 3500 Meter Tiefe Wärme gefördert werden. Die Bohrziele liegen östlich der Schlicht im Waldseer Bereich. Die kommunalen Partner in öffentlicher Hand wollen damit eine „eine regionale, klimaneutrale und langfristig preisstabile Wärmeversorgung für Generationen aufbauen – unabhängig von importiertem Öl und Gas“.

Durch den Protest der Bürger beschäftigt das Projekt nun die Justiz. Hanno Gorius, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht in Neustadt, erklärte auf RHEINPFALZ-Anfrage,



Der Bohrplatz für das Tiefengeothermie-Projekt „Rhein-Pfalz“ liegt auf Acker- und Wiesenflächen umringt von Wald und Grünstreifen nahe der Schlicht.

ARCHIVFOTO: KLAUS LANDRY

dass es bei dem Eilverfahren zuerst darum gehe, ob die Bürgerbegehren überhaupt zulässig sind. Dafür prüft das Gericht nach Angaben des Vorsitzenden Richters anhand des Paragraphen 17a der Gemeindeordnung, ob die Kriterien erfüllt sind. Auf Grundlage dieser Entscheidung werde dann über den Eilantrag der BI entschieden. Das Gericht habe alle Verwaltungsakten vorliegen, sagte der Richter. Wie lange die Prüfung dauert und wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist, konnte er noch nicht sagen. Nur so viel: Eilverfahren sollen normalerweise in vier bis acht Wochen abgeschlossen sein.

Patrick Fassott (SPD), Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rhein-

auen, erläuterte auf RHEINPFALZ-Anfrage, dass der Eilantrag der BI am Vorgehen der Verbandsgemeindeverwaltung nichts ändere. Auch die Verwaltung prüft anhand von Paragraph 17a der Gemeindeordnung, ob die drei Bürgerbegehren zulässig sind. Außerdem sei eine Rechtsanwaltskanzlei mit einem Gutachten über die Zulässigkeit der Bürgerbegehren beauftragt. Wenn die Prüfungen abgeschlossen sind, liegt die Entscheidung beim Ortsgemeinderat Neuhofen, ob es auf Grundlage der Einschätzungen zu einem Bürgerentscheid kommen kann oder nicht. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts werde dabei eine große Rolle spielen, sagte Fassott.